KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2003

zur Änderung von Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates sowie der Anhänge I und II der Entscheidung 93/198/EWG hinsichtlich der Aktualisierung der Veterinärbescheinigungen für Schafe und Ziegen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3511)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/708/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 [2], insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/50/EG [4], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Veterinärbescheinigung für den Handel mit Zuchtschafen und Zuchtziegen ist als Musterbescheinigung III in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG festgelegt.

(2) Die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Drittländern sind Gegenstand der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission vom 17. Februar 1993 [5], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/261/EG [6].

(3) Gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I und Anhang IX Kapitel E der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission [8], wurden bestimmte Handels- und Einfuhrbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgehoben, sofern es sich um Tiere des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR handelt.

(4) Es ist angezeigt, die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E Muster III der Richtlinie 91/68/EWG sowie die Bescheinigungen gemäß den Anhängen I und II der Entscheidung 93/198/EWG mit den aktualisierten Vorschriften in Einklang zu bringen.

(5) Die Richtlinie 91/68/EWG und die Entscheidung 93/198/EWG sollten daher geändert werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Muster III in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG wird durch den Text in Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 93/198/EWG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch den Text in Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.

2. Anhang II wird durch den Text in Anhang III dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 13. Oktober 2003.

[1] ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.
[2] ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.
[3] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.
[4] ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 51.
[5] ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 34.
[6] ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 31.
[7] ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.
[8] ABl. L 173 vom 11.7.2003, S. 6.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Oktober 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„Muster III

1. **Versender** (Name und vollständige Anschrift)

.....

.....

.....

.....

.....

2. **Empfänger** (Name und vollständige Anschrift)

.....

.....

.....

.....

5. **Verladeort**: .....

.....

6. **Transportmittel** (2)

6.1. **Typ** .....

6.2. **Identifizierung** .....

8. **Bestimmung der Tiere**

8.1. EU-Mitgliedstaat: .....

8.2.1. Name und Anschrift des Betriebs (4)

8.2.2. Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Sammelstelle im Herkunftsmitgliedstaat (4)

.....

.....

.....

.....

.....

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG (1) FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL MIT ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN

Nr. ORIGINAL

3. MITGLIEDSTAAT .....

4. **Zuständige Behörde**

4.1. Ministerium: .....

4.2. Ausstellungsbehörde: .....

.....

7. **Herkunftsbetrieb(e)**

7.1. Name und Anschrift des Betriebs (4)

.....

.....

.....

.....

7.2. Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Sammelstelle (4)

.....

.....

.....

.....

.....

9. **Anzahl Tiere** .....

10. **Angaben zur Identifizierung der Tiere:**

10.1. Tierart(en): ..... Rasse: .....

10.2. Individuelle Kennzeichnung der Tiere in dieser Sendung:

Amtliche Kennnummer (3)	Alter (in Monaten) und Geschlecht (♀ ♂ kastriert)	Anzahl Tiere

11. **Herkunft der Tiere**

Die Tiere wurden entweder

a) im Gebiet der Gemeinschaft geboren und von Geburt an dort gehalten (4)

oder

b) gemäß Artikel 8 der Richtlinie 72/462/EWG aus einem Drittland eingeführt, das die Tiergesundheitsanforderungen der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission erfüllt (4).

12. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

12.1. Sie wurden heute (24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden;

12.2. es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms unschädlich beseitigt werden sollen;

12.3. sie stammen nicht aus einem Betrieb, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, und sind nicht mit Tieren aus gesperrten Betrieben in Berührung gekommen, wobei

12.3.1. die Betriebssperre mit dem Ausbruch einer der folgenden Seuchen, für die die betreffenden Tiere empfänglich sind, in Zusammenhang steht:

— Brucellose,

— Tollwut,

— Milzbrand;

12.3.2. die Sperre nach der Tötung und/oder unschädlichen Beseitigung des letzten an einer der genannten Seuchen leidenden oder für eine der genannten Seuchen empfänglichen Tieres mindestens dauert

— 42 Tage in Falle von Brucellose,

— 30 Tage in Falle von Tollwut,

— 15 Tage in Falle von Milzbrand;

12.3.3. die Tiere weder aus einem Betrieb stammen noch mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen sind, der in einer nach geltendem Gemeinschaftsrecht abgegrenzten Schutzzone liegt, aus der keine Tiere verbracht werden dürfen;

1.2.3.4. die Tiere weder unter ein Gemeinschaftsprogramm zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche fallen noch gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;

12.4. sie sind zumindest in den 30 Tagen vor dem Verladen in ein und demselben Herkunftsbetrieb bzw. — soweit sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an im Herkunftsbetrieb gehalten worden, und in den letzten 21 Tagen vor dem Verladen sind weder Schafe noch Ziegen in den Herkunftsbetrieb eingestellt worden, und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand aus dem Herkunftsbetrieb sind keine aus Drittländern eingeführten Paarhufer in den Herkunftsbetrieb eingestellt worden, es sei denn, die Einstellung erfolgte nach Maßgabe von Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 91/68/EWG;

12.5. sie erfüllen die zusätzlichen Garantieanforderungen gemäß Artikel 7 bzw. 8 der Richtlinie 91/68/EWG des Rates, die für den Bestimmungsmitgliedstaat bzw. Teil des Bestimmungsmitgliedstaat ..... [Mitgliedstaat bzw. Teil des Mitgliedstaats angeben] in der Entscheidung ...../...../ EG festgelegt sind (4).

12.6. Sie erfüllen zumindest eine der unter Punkt 12.6.1., 12.6.2. bzw. 12.6.3. genannten Bedingungen und dürfen daher in einen amtlich anerkannt brucellosefreien (B. melitensis) Schaf- und Ziegenhaltungsbetrieb eingestellt werden (4):

12.6.1. der Herkunftsbetrieb liegt in einem Mitgliedstaat bzw. Teil eines Mitgliedstaats ..... [Mitgliedstaat bzw. Teil des Mitgliedstaats angeben], der gemäß der Entscheidung ...../...../ EG als amtlich frei von Brucellose anerkannt ist, (4) oder

12.6.2. sie stammen aus einem amtlich anerkannt brucellosefreien (B. melitensis) Betrieb (4), oder

12.6.3. sie stammen aus einem brucellosefreien (B. melitensis) Betrieb, und

i) sind einzeln gekennzeichnet, und

ii) sind zu keiner Zeit gegen Brucellose geimpft worden oder die Impfung liegt über zwei Jahre zurück oder es handelt sich um über zwei Jahre alte weibliche Tiere, die vor Erreichen des siebten Lebensmonats geimpft worden sind, und

iii) sind unter amtlicher Überwachung im Herkunftsbetrieb quarantänisiert und während dieser Zeit zwei Mal im Abstand von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe von Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG mit Negativbefund auf Brucellose untersucht worden (4);

12.7. sie erfüllen zumindest eine der unter Punkt 12.7.1., 12.7.2. bzw. 12.7.3. genannten Bedingungen und dürfen daher in einen brucellosefreien (B. melitensis) Schaf- und Ziegenhaltungsbetrieb eingestellt werden (4):

12.7.1 sie stammen aus einem amtlich anerkannt brucellosefreien (B. melitensis) Betrieb (4); oder

12.7.2. sie stammen aus einem brucellosefreien (B. melitensis) Betrieb (4), oder

12.7.3. *bis zu dem in gemäß der Entscheidung 90/242/EWG genehmigten Tilgungsplänen vorgesehenen Stichtag*: sie stammen aus einem anderen als dem unter Punkt unter 12.7.1. und 12.7.2. genannt Betrieben und erfüllen folgende Bedingungen:

i) Sie sind einzeln gekennzeichnet, und

ii) sie stammen aus einem Betrieb, in dem alle Tiere der für Brucellose (B. melitensis) empfänglichen Arten seit mindestens 12 Monaten frei von klinischen oder anderen Anzeichen von Brucellose sind; und

iii) sie wurden entweder

— in den letzten zwei Jahren nicht gegen Brucellose (B.melitensis) geimpft,

— im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Kontrolle quarantänisiert und während dieser Zeit zwei Mal im Abstand von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe von Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG mit Negativbefund auf Brucellose untersucht (4),

oder

— vor Erreichen des siebten Lebensmonats, jedoch nicht später als 15 Tage vor dem Einstellen in den Bestimmungsbetrieb, mit Rev-1-Impfstoff geimpft (4);

12.8. Sie müssen in Bezug auf Infektiöse Epididymitis des Schafbocks (B. ovis) und soweit es sich um nicht kastrierte Zuchtböcke handelt

i) aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall von Infektiöser Epididymitis des Schafbocks (B. ovis) aufgetreten ist; und

ii) in den letzten 60 Tagen vor ihrem Versand ununterbrochen in diesem Betrieb gehalten worden sein, und

iii) in den letzten 30 Tagen vor ihrem Versand gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG mit Negativbefund auf Infektiöse Epididymitis des Schafbocks (B. ovis) untersucht worden sein.

12.9. Sie stammen nach bestem Wissen des Unterzeichneten und nach schriftlicher Erklärung des Eigentümers der Tiere nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, in dem folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:

i) in den letzten sechs Monaten: infektiöse Agalaktie des Schafes (Mycoplasma agalactiae) bzw. infektiöse Agalaktie der Ziege (Mycoplasma agalactiae, M. capricolum, M. mycoides subsp. mycoides „LC-Typ"),

ii) in den letzten zwölf Monaten: Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa,

iii) in den letzten drei Jahren: Lungenadenomatose, Maedi/Visna oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege. Dieser Zeitraum wird jedoch auf 12 Monate verkürzt, wenn mit Maedi/Visna oder viraler Arthritis/Enzephalitis infizierte Tiere getötet und alle verbleibenden Tiere zwei Mal mit Negativbefund untersucht wurden.

12.10. In Bezug auf die Traberkrankheit sind folgende Anforderungen erfüllt:

12.10.1.1. Die Tiere wurden entweder von Geburt an oder in den letzten drei Jahren ununterbrochen in (einem) Betrieb(en) gehalten, der (die) zumindest in den letzten drei Jahren folgende Bedingungen erfüllte(en) (4):

i) Er (sie) wird (werden) regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert,

ii) die Tiere sind gekennzeichnet,

iii) es wurde kein Fall von Traberkrankheit bestätigt,

iv) alte weibliche Merztiere werden im (in den) Betrieb(en) stichprobenweise untersucht,

v) weibliche Tiere werden nur unter der Bedingung in den (die) Betrieb(e) eingestellt, dass sie aus einem Betrieb bezogen wurden, der dieselben Anforderungen erfüllt; oder

12.10.1.2. es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission (4);

und

12.10.2. falls die Tiere für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der für sein gesamtes oder einen Teil seines Hoheitsgebiets für die Regelung gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I Buchstaben b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Frage kommt, sind die zusätzlichen Garantieanforderungen für den Bestimmungsmitgliedstaat oder Teil des Bestimmungsmitgliedstaats ..... [Mitgliedstaat oder Teil des Mitgliedstaats angeben] gemäß der Verordnung (EG) Nr. ...../..... der Kommission erfüllt (4).

13.1. Die Tiere wurden in zuvor gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Desinfektinsmittel desinfizierten Transportmitteln und Transportbehältern so befördert, dass ihr Gesundheitszustand nicht beeinträchtigt wurde.

13.2. Gemäß den amtlichen Papieren, die die Tiersendung begleiten. begann der Transport der unter diese Bescheinigung fallenden Tiere am ..... [Datum einsetzen] (5).

13.3. Zum Zeitpunkt der Untersuchung waren die Tiere im Sinne der Richtlinie 91/628/EWG transportfähig (6).

14. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag der Untersuchung der Tiere für die Dauer von 10 Tagen.

14.1. **Amtssiegel und Unterschrift**	14.2. **Ausgestellt in:**
Siegel	..... [Untersuchungsort angeben]
	14.3. **Ausgestellt am:** ..... [Untersuchungsdatum angeben]
	14.4. **Unterschrift des amtlichen Tierarztes** .... [Name und Amtsbezeichnung in Großbuchstaben]

(1) Gesundheitsbescheinigungen dürfen nur für Tiere ausgestellt werden, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff befördert werden sollen, die aus ein und demselben Betrieb stammen und die ein und demselben Empfänger zugeführt werden.
(2) Bei Eisenbahnwaggons und LKWs die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen den Schiffsnamen angeben.
(3) Nummer und Standort angeben.
(4) Falls nicht zutreffend, streichen.
(5) Soweit eine Sendung in einer Sammelstelle zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt das Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begann, als frühester Termin, an dem ein beliebiger Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.
(6) Diese Erklärung enthebt Transportunternehmer nicht von ihrer gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung, insbesondere nur transportfähige Tiere befördern.

ANHANG II

„ANHANG I

TEIL 1(a)

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtschafe und Schlachtziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Wege zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als fünf Arbeitstage nach ihrer Verbringung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

Code Nr. (1)

Ausfuhrland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellungsbehörde: .....

Bestimmungsland: .....

I. **Anzahl der Tiere:** .....
(in Worten)

II. **Angaben zur Identifizierung der Tiere:** .....

Jedes zur Ausfuhr bestimmte Tier muss mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sein, anhand der sich sein Herkunftsbetrieb ermitteln lässt, und eine unauslöschbare rote Markierung am Kopf tragen, die es als Schlachttier ausweist.

Anzahl Tiere	Amtliche Kennnummer	Art (Schafe/Ziegen)	Rasse	Alter	Geschlecht

III. **Herkunft der Tiere**

Name(n) und Anschrift(en) des(der) Herkunftsbetriebe(s): .....

.....

.....

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt von: .....

.....
(Verladeort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

(1) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff: .....

.....

(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. der eingetragenen Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand:**

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt von: ....., *(Ausfuhrland)*

bestätigt Folgendes:

1. ....., *(Ausfuhrland)* ..... (2) *(Region)*

war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, lässt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. ....., *(Ausfuhrland)* ..... (2) *(Region)*

war frei von folgenden Tierseuchen:

— in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber, und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;

— in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesikulärer Stomatitis.

3. Die auszuführenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden geboren in

....., *(Ausfuhrland)* ..... (2) *(Region)*

und — soweit sie weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an dort gehalten,

oder

sind wurden vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate lang ununterbrochen in

....., *(Ausfuhrland)* ..... (2) *(Region)*

gehalten,

oder

sie wurden frühestens vor drei Monaten eingeführt nach

....., *(Ausfuhrland)* ..... (2) *(Region)*

aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem Drittland auf der Liste in Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich etwaiger ergänzender Entscheidungen, zumindest gleichwertig sind;

(Nichtzutreffendes streichen)

(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

b) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — soweit sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb gehalten, um den im Umkreis von 20 km laut amtlicher Feststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber und Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist;

c) in Bezug auf die Traberkrankheit sind folgende Anforderungen erfüllt:

i) Sie wurden in Betrieben geboren und ununterbrochen gehalten, in denen noch nie Fälle von Traberkrankheit aufgetreten sind [3],

oder

ii) es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission, die aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von Traberkrankheit aufgetreten ist,

und

iii) soweit sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der für sein gesamtes oder einen Teil seines Hoheitsgebiets für die Regelung gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I, Buchstaben b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Frage kommt, sind die Garantieanforderungen, die in den unter dem jeweiligen Buchstaben genannten Programmen vorgesehen sind, erfüllt [3];

d) sie stammen aus einem Betrieb, der nicht von Amts gesperrt war

— in den letzten 42 Tagen: wegen Brucellose,

— in den letzten 30 Tagen: wegen Tollwut,

— in den letzten 15 Tagen: wegen Milzbrand,

und sie sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllen;

e) sie sind innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt von .....
(Name des Ausfuhrlandes)

untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden worden;

f) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind;

g) es wurden ihnen keine mastfördernden Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung verabreicht;

h) sie wurden bezogen

— aus einem Betrieb

oder

— von einem Markt

.....
(Name des Marktes)

der unter Bedingungen, die mindestens ebenso streng sind wie die Anforderungen gemäß Anhang II der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission, amtlich zur Ausfuhr von Schlachtschaden und Schlachtziegen in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist,

und wurden zusammengeführt in

.....
(Name der Sammelstelle)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht mit Klauentieren in Berührung, die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort, in dem im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden von

.....
(Name des Ausfuhrlandes)

[3] Nicht Zutreffendes streichen.

in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber oder Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

(Nicht Zutreffendes streichen)

4. Die Transportmittel bzw. Transportbehälter, in die die Tiere verladen wurden, wurden zuvor gereinigt und mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert und sind so gebaut, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel ausfließen der herausfallen können.

VI. Die Protokolle für die Zulassung von Märkten, die die in dieser Bescheinigung genannten Tiere möglicherweise passiert haben, entsprachen Anhang II der Entscheidung 91/189/EWG.

VII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Ausgestellt in ....., am .....

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) [4]

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

VIII. **Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs** (nur auszufüllen, wenn der Transport ganz oder auch nur teilweise per Flugzeug oder Schiff erfolgt)

Der Unterzeichnete, Kapitän des Flugzeugs (Flugnummer .....)/Kapitän des Schiffes (Name .....), erklärt, dass die in Abschnitt IV genannten Tiere während des Flugs/der Seereise von ..... in ..... (Ausfuhrland) nach ..... in der Europäischen Gemeinschaft an Bord des Flugzeugs/Schiffs verblieben sind und das Flugzeug/Schiff auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft außer in ..... (Flughäfen oder Seehäfen mit Zwischenstop auf dem Weg) an keinem anderen Ort gelandet ist/angelegt hat.

Ausgestellt in ....., am .....
(Ankunftshafen oder -flughafen) *(Tag der Ankunft)*

.....
(Unterschrift des Kapitäns) [4]

Siegel [4]

.....
(Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung des Unterzeichneten)

[4] Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

TEIL 1(b)

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtschafe und Schlachtziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Wege zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als fünf Arbeitstage nach ihrer Verbringung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

Code Nr. (1)

Ausfuhrland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellungsbehörde: .....

Bestimmungsland: .....

I. **Anzahl Tiere:** .....
(in Worten)

II. **Angaben zur Identifizierung der Tiere:** .....

Jedes zur Ausfuhr bestimmte Tier muss mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sein, anhand der sich sein Herkunftsbetrieb ermitteln lässt, und eine unauslöschbare rote Markierung am Kopf tragen, die es als Schlachttier ausweist.

Anzahl Tiere	Amtliche Kennnummer	Art (Schafe/Ziegen)	Rasse	Alter	Geschlecht

III. **Herkunft der Tiere**

Name(n) und Anschrift(en) des(der) Herkunftsbetriebe(s): .....

.....

.....

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt von: .....

.....
(Verladeort)

nach: .....
(Bestimmungsland und ortland)

(1) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff: .....

.....

(Transportmittel und Registriernummer, Flugnummer bzw. der eingetragenen Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand:**

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt von: ....., *(Ausfuhrland)*

bestätigt Folgendes:

1. ....., ... (2)
(Ausfuhrland) *(Region)*

war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, lässt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. ....., ... (2)
(Ausfuhrland) *(Region)*

war frei von folgenden Tierseuchen:

— in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber, und während dieser zwölf Monate ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;

— in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von vesikulärer Stomatitis.

3. Die auszuführenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden geboren in

....., ... (2)
(Ausfuhrland) *(Region)*

und — soweit sie weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an dort gehalten,

oder

sie wurden vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate lang ununterbrochen in

....., ... (2)
(Ausfuhrland) *(Region)*

gehalten,

oder

sie wurden frühestens vor drei Monaten eingeführt nach

....., ... (2)
(Ausfuhrland) *(Region)*

aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland auf der Liste in Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich etwaiger ergänzender Entscheidungen, zumindest gleichwertig sind;

(Nicht Zutreffendes streichen)

(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

b) wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — soweit sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb gehalten, um den im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber und vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist;

c) in Bezug auf die Traberkrankheit sind folgende Anforderungen erfüllt:

i) Sie wurden entweder in Betrieben geboren und ununterbrochen gehalten, in denen noch nie Fälle von Traberkrankheit aufgetreten sind (3),

oder

ii) es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission, die aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von Traberkrankheit aufgetreten ist,

und

iii) soweit sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der für sein gesamtes oder einen Teil seines Hoheitsgebiets für die Regelung gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I, Buchstaben b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Frage kommt, sind die Garantieanforderungen, die in den unter dem jeweiligen Buchstaben genannten Programmen vorgesehen sind, erfüllt (3);

d) Sie stammen aus einem Betrieb, der nicht von Amts wegen gesperrt war:

— in den letzten 42 Tagen: wegen Brucellose,

— in den letzten 30 Tagen: wegen Tollwut,

— in den letzten 15 Tagen: wegen Milzbrand,

und sie sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllen;

e) sie sind innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt von .....
(Name des Ausfuhrlandes)

untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden worden;

f) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind;

g) es wurden ihnen keine mastfördernden Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung verabreicht;

h) sie stammen direkt, d. h. ohne einen Markt passiert zu haben, aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden verladen in
:

.....
(Name der Sammelstelle)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht mit Klauentieren in Berührung, die die Anforderungen dieser Entscheidung nicht erfüllen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort, um den im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden von

.....
(Name des Ausfuhrlandes)

in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber oder Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

4. Die Transportmittel bzw. Transportbehälter, in die die Tiere verladen wurden, wurden zuvor gereinigt und mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert und sind so gebaut, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können.

(3) Nicht Zutreffendes streichen.

VI. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Ausgestellt in ....., am .....

.....
(Unterschrift desTierarztes) (4)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

VII. **Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs** (nur auszufüllen, wenn der Transport ganz oder auch nur teilweise per Flugzeug oder Schiff erfolgt).

Der Unterzeichnete, Kapitän des Flugzeugs (Flugnummer .....)/Kapitän des Schiffes (Name .....) erkläre, dass die in Abschnitt IV genannten Tiere während des Flugs/der Seereise von ..... in ..... (Ausfuhrland) nach ..... in der Europäischen Gemeinschaft an Bord des Flugzeugs/Schiffs verblieben sind und das Flugzeug/Schiff auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft außer in ..... (Flughäfen oder Häfen mit Zwischenstop auf dem Weg) an keinem anderen Ort gelandet ist/angelegt hat.

Ausgestellt in ....., am .....
(Ankunftshafen oder -flughafen) *(Tag der Ankunft)*

Siegel (4)

.....
(Unterschrift des Kapitäns) (4)

.....
(Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung des Unterzeichneten)

(4) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen."

ANHANG III

„ANHANG II

TEIL 1(a)

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Mastschafe und Mastziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere ein und derselben Kategorie, also Zucht- oder Nutztiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

Code Nr. (1)

Ausfuhrland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellungsbehörde: .....

Bestimmungsland: .....

I. **Anzahl der Tiere:** .....
(in Worten)

II. **Angaben zur Identifizierung der Tiere:** .....

Jedes zur Ausfuhr bestimmte Tier muss mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sein, anhand der sich sein Herkunftsbetrieb ermitteln lässt.

Anzahl Tiere	Amtliche Kennnummer	Art (Schafe/Ziegen)	Rasse	Alter	Geschlecht

III. **Herkunft der Tiere**

Name(n) und Anschrift(en) des (der) Herkunftsbetriebe(s): .....

.....

.....

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt von: .....

.....
(Verladeort)

nach: .....

.....
(Bestimmungsland und -ort)

(1) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff: .....

.....

(Transportmittel und Zulassungsnummern, Flugnummer bzw. eingetragenen Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt von: ....., *(Ausfuhrland)*

bestätigt Folgendes:

1. ....., *(Ausfuhrland)* ..... (2) *(Region)*

war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, lässt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. ....., *(Ausfuhrland)* ..... (2) *(Region)*

war frei von folgenden Tierseuchen:

— in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber, und während dieser zwölf Monate ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;

— in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesikulärer Stomatitis.

3. Die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie sind so gekennzeichnet, dass ihr(e) Herkunftsbetrieb(e) ohne weiteres ermittelt werden kann (können);

b) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 91/68/EG des Rates verlangen kann: (3)

.....;
(auf Verlangen des Einfuhrmitgliedstaats auszufüllen bzw. zu streichen)

c) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — soweit sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb gehalten, um den im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber und Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist;

d) in Bezug auf die Traberkrankheit sind folgende Anforderungen erfüllt:

i) Sie wurden in Betrieben geboren und ununterbrochen gehalten, in denen noch nie Fälle von Traberkrankheit aufgetreten sind, (3)

oder

ii) es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission, die aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von Traberkrankheit aufgetreten ist, (3)

und

(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.
(3) Nicht Zutreffendes streichen.

iii) soweit sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der für sein gesamtes oder einen Teil seines Hoheitsgebiets für die Regelung gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I Buchstaben b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Frage kommt, sind die Garantieanforderungen, die in den unter dem jeweiligen Buchstaben genannten Programmen vorgesehen sind, erfüllt (3);

e) i) sie wurden geboren im Hoheitsgebiet von

..... , ... (2)
(Ausfuhrland) *(Region)*

und — soweit sie weniger als sechs Monate alt sind — von Geburt an dort gehalten (3),

ODER

sie wurden vor dem Tag ihres Verladens mindestens sechs Monate lang ununterbrochen im Hoheitsgebiet von

..... , ... (2)
(Ausfuhrland) *(Region)*

gehalten (3),

oder

sie wurden vor frühestens sechs Monaten eingeführt nach ..... ,
(Ausfuhrland)

.....
(Region)

aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich etwaiger ergänzender Entscheidungen, zumindest gleichwertig sind (3);

ii) sie wurden heute (binnen 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden;

iii) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind;

iv) sie stammen nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, wobei

1. eine Betriebssperre bei Auftreten der folgenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, verhängt wird:

   — Brucellose,

   — Tollwut,

   — Milzbrand;

2. die Sperrfrist nach Beseitigung des letzten erkrankten bzw. mutmaßlich erkrankten Tieres noch mindestens

   — 42 Tage bei Brucellose,

   — 30 Tage bei Tollwut,

   — 15 Tage bei Milzbrand dauert,

   und sie stammen auch nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der in einem Gebiet liegt, das aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist;

f) ENTWEDER:

i) sie stammen aus einem Betrieb, der die Anforderungen an amtlich anerkannt brucellosefreie Bestände im Sinne von Anhang II Teil 1c Kapitel 1 der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission erfüllt und in dem die letzte Untersuchung, der alle in Frage kommenden Tiere am .....
(Datum)

unterzogen wurden (4), negativ aufgefallen ist;

oder

(4) Handelt es sich um mehrere Betriebe, so muss das Datum der jüngsten Untersuchung für jeden Betrieb deutlich angegeben werden.

sie erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang II Teil 1c Kapitel 1 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission hinsichtlich der Aufnahme von Tieren in amtlich anerkannt brucellosefreie Betriebe, einschließlich zweier serologischer Untersuchungen, die am .....
(Datum der ersten Untersuchung)

und am ..... (4) durchgeführt wurden und negativ ausgefallen sind (3),
(Datum der zweiten Untersuchung)

ODER

ii) sie stammen aus einem Betrieb, der die Anforderungen an brucellosefreie Bestände im Sinne von Anhang II Teil 1c Kapitel 2 der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission erfüllt und in dem die letzte Untersuchung, der alle in Frage kommenden am

.....
(Datum)

unterzogen wurden (4) und negativ ausgefallen ist (3);

oder

sie erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang II Teil 1c Kapitel 2 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission hinsichtlich der Aufnahme von Tieren in anerkannt brucellosefreie Betriebe, gegebenenfalls einschließlich zweier serologischer Untersuchungen, die am .....
(Datum der ersten Untersuchung)

und am ..... (4)
(Datum der zweiten Untersuchung)

durchgeführt wurden und negativ ausgefallen sind (3);

ODER

iii) sie stammen aus ....., ... (3)
(Land) *(Region)*

das als Gebiet anerkannt worden ist, das die Anforderungen an den Status ‚amtlich brucellosefrei' erfüllt und in der Liste in Teil 5 des Anhangs der Entscheidung 97/232/EG der Kommission geführt ist (3);

g) sie stammen direkt, d. h. ohne einen Markt passiert zu haben, aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden

verladen in ..... (5)
(Verladeort)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit Klauentieren, die die Anforderungen dieser Entscheidung nicht erfüllen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort, an dem im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden von

.....
(Name des Ausfuhrlandes)

in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber oder Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

4. Die Transportmittel bzw. Transportbehälter, in die die Tiere verladen wurden, wurden zuvor gereinigt und mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert und sind so gebaut, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können.

VI. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Ausgestellt in ..... am .....

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (5)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(5) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

VII. **Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs** (nur auszufüllen, wenn der Transport ganz oder auch nur teilweise per Flugzeug oder Schiff erfolgt)

Der Unterzeichnete, Kapitän des Flugzeugs (Flugnummer .....)/Kapitän des Schiffs (Name .....), erklärt, dass die in Abschnitt IV genannten Tiere während des Flugs/der Reise von ..... in ..... (Ausfuhrland) nach ..... in der Europäischen Gemeinschaft an Bord des Flugzeugs/Schiffs verblieben sind und das Flugzeug/Schiff auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft außer in ..... (Flughäfen oder Häfen mit Zwischenstopp auf dem Weg) an keinem anderen Ort gelandet ist/angelegt hat.

Ausgestellt in ....., am .....
(Ankunftshafen oder -flughafen) *(Tag der Ankunft)*

.....
(Unterschrift des Kapitäns) (5)

Siegel (5)

.....
(Name und Dienstbezeichnung in Großbuchstaben)

(5) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

TEIL 1(b)

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Zuchtschafe und Zuchtziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere ein und derselben Kategorie, also Zucht- oder Nutztiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

Code Nr. (1)

Ausfuhrland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellungsbehörde: .....

Bestimmungsland: .....

I. **Anzahl der Tiere:** .....
(in Worten)

II. **Angaben zur Identifizierung der Tiere:** .....

Jedes zur Ausfuhr bestimmte Tier muss mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sein, anhand der sich sein Herkunftsbetrieb ermitteln lässt.

Anzahl Tiere	Amtliche Kennnummer	Art (Schafe/Ziegen)	Rasse	Alter	Geschlecht

III. **Herkunft der Tiere**

Name(n) und Anschrift(en) des (der) Herkunftsbetriebe(s): .....

.....

.....

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt von: .....

.....
(Verladeort)

nach: .....

.....
(Bestimmungsland und -ort)

(1) Von der zuständigen Behörde zugestellt.

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff: .....

.....

(Transportmittel und Zulassungsnummern, Flugnummern bzw. eingetragenen Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand:**

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt von: .....
(Ausfuhrland)

bestätigt Folgendes:

1. ..... , ... [2]
(Ausfuhrland) *(Region)*

war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, lässt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. ..... , ... [2]
(Ausfuhrland) *(Region)*

war frei von folgenden Tierseuchen:

— in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber, und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;

— in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesikulärer Stomatitis.

3. Die in dieser Bescheinung beschriebenen Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie sind so gekennzeichnet, dass ihr(e) Herkunftsbetrieb(e) ohne weiteres ermittelt werden kann (können);

b) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 91/68/EG des Rates verlangen kann: [3]:

.....

(auf Verlangen des Einfuhrmitgliedstaates auszufüllen bzw. zu streichen)

c) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — soweit sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb gehalten, um den im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber und Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist;

d) in Bezug auf die Traberkrankheit sind folgende Anforderungen erfüllt:

i) sie wurden in Betrieben geboren und von Geburt an ununterbrochen in Betrieben gehalten, in denen zumindest in den letzten drei Jahren kein Fall von Traberkrankheit aufgetreten ist und die folgende Anforderungen erfüllen:

— sie werden regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert,

— die Tiere sind gekennzeichnet,

— es wurde kein Fall von Traberkrankheit bestätigt,

— alte weibliche Merztiere werden im Betrieb stichprobenweise untersucht,

— weibliche Tiere werden nur unter der Bedingung in den Betrieb eingestellt, dass sie aus einem Betrieb bezogen wurden, der dieselben Anforderungen erfüllt [3];

oder

ii) es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission, die aus Betrieben stammen, in denen in den letzten sechs Monaten kein Fall von Traberkrankheit aufgetreten ist; [3]

und

[2] Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.
[3] Nicht Zutreffendes streichen.

iii) soweit die Tiere für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der für sein gesamtes oder einen Teil seines Hoheitsgebiets für die Regelung gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I Buchstaben b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Frage kommt, sind die Garantieanforderungen, die in den unter dem jeweiligen Buchstaben genannten Programmen vorgesehen sind, erfüllt; (3)

e) sie stammen nach bestem Wissen des Unterzeichneten und nach schriftlicher Erklärung des Eigentümers der Tiere nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, in dem folgende Krankheiten klinisch festgestellt worden sind:

i) in den letzten sechs Monaten: Infektiöse Agalaktie des Schafes (Mycoplasma agalactiae) bzw. Infektiöse Agalaktie der Ziege (Mycoplasma agalactiae, Mycoplasma capricolum, Mycoplasma mycoides var. mycoides ‚LC-Typ');

ii) in den letzten zwölf Monaten: Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa;

iii) in den letzten drei Jahren Fälle: Lungenadenomatose;

iv) in den letzten drei Jahren: Maedi/Visna oder Virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege (3);

oder

in den letzten zwölf Monaten: Maedi/Visna oder Virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege, soweit alle infizierten Tiere getötet und alle verbleibenden Tiere im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund zwei Untersuchungen unterzogen wurden (3);

f) sie wurden geboren in

..... (2), ... (2)
(Aufuhrland) *(Region)*

und — soweit wenn sie weniger als sechs Monate alt sind — von Geburt an dort gehalten (3),

oder

sie wurden vor dem Tag ihres Verladens mindestens sechs Monate lang ununterbrochen in

..... (2), ... (2)
(Ausfuhrland) *(Region)*

gehalten (3),

oder

sie wurden frühestens vor sechs Monaten eingeführt nach

..... (2), ... (2)
(Ausfuhrland) *(Region)*

aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland gemäß Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG des Rates, einschließlich etwaiger ergänzender Entscheidungen, zumindest gleichwertig sind (3),

g) sie wurden heute (innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden;

h) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind;

i) sie stammen nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, wobei

i) eine Betriebssperre bei Auftreten der folgenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, verhängt wird:

— Brucellose,

— Tollwut,

— Milzbrand;

ii) die Sperrfrist nach Beseitigung des letzten erkrankten bzw. mutmaßlich erkrankten Tieres noch mindestens

— 42 Tage bei Brucellose,

— 30 Tage bei Tollwut,

— 15 Tage bei Milzbrand dauert;

und sie dürfen nicht aus einem Betrieb stammen oder mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen sein, der in einem Gebiet liegt, das aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist;

j) sie müssen, soweit es sich um Zuchtschafböcke handelt (3):

— aus einem Betrieb stammen, in dem während der letzten zwölf Monate kein Fall von Infektiöser Epididymitis des Schafbocks (B. ovis) aufgetreten ist;

— während der letzten 60 Tage vor ihrem Verladen zur Ausfuhr ununterbrochen in diesem Betrieb gehalten worden sein;

— innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ausfuhr durch Komplementbindungsreaktion gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG des Rates mit negativem Befund (< 50 IE/ml) auf Infektiöse Epididymitis des Schafbocks untersucht worden sein;

k) entweder

i) sie stammen aus einem Betrieb, der die Anforderungen für amtlich anerkannt brucellosefreie Bestände gemäß Anhang II Teil 1c Kapitel 1 der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission erfüllt und in dem die letzte Untersuchung, der alle in Frage kommenden Tiere am ..... (4) unterzogen wurden, negativ ausgefallen ist (3);
(Datum)

oder

sie erfüllen die Anforderungen von Anhang II Teil 1c Kapitel 1 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission hinsichtlich der Aufnahme von Tieren in amtlich anerkannt brucellosefreie Betriebe, einschließlich zweier serologischer Untersuchungen, die am

..... (4)
(Datum der ersten Untersuchung)

und am ..... (4) durchgeführt wurden und negativ ausgefallen sind (3);
(Datum der zweiten Untersuchung)

oder:

ii) sie stammen aus einem Betrieb, der die Anforderungen für brucellosefreie Bestände gemäß Anhang II Teil 1c Kapitel 2 der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission erfüllt und in dem die letzte Untersuchung, der alle in Frage kommenden Tiere am ..... (4) unterzogen wurden, negativ ausgefallen ist; (3)

oder

sie erfüllen die Anforderungen von Anhang II Teil 1c Kapitel 2 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission hinsichtlich der Aufnahme von Tieren in anerkannt brucellosefreie Betriebe, gegebenenfalls einschließlich zweier serologischer Untersuchungen, die am

..... (4)
(Datum der ersten Untersuchung)

und am ..... (4) durchgeführt wurden und negativ ausgefallen sind (3);
(Datum der zweiten Untersuchung)

oder

iii) sie stammen aus

..... (3), ... (2)
(Land) *(Region)*

das als Gebiet anerkannt worden ist, das die Anforderungen an den Status ‚amtlich brucellosefrei' erfüllt und in der Liste in Teil 5 des Anhangs der Entscheidung 97/232/EG der Kommission geführt ist (3);

l) sie stammen direkt, d. h. ohne einen Markt passiert zu haben, aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden verladen in ..... (3)
(Verladeort)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht mit Klauentieren in Berührung, die die Anforderungen dieser Entscheidung nicht erfüllen, und wurden ausschließlich an einem Ort gehalten, an dem im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden von

.....,
(Name des Ausfuhrlandes)

in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber oder vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

(4) Handelt es sich um mehrere Betriebe, so muss das Datum der jüngsten Untersuchung für jeden Betrieb deutlich angegeben werden.

4. Die Transportmittel bzw. Transportbehälter, in die die Tiere verladen wurden, sind zuvor gereinigt und mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert worden und sind so gebaut, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können.

VI. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Ausgestellt in ....., am .....

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (5)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

VII. **Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs** (nur auszufüllen, wenn der Transport ganz oder auch nur teilweise per Flugzeug oder Schiff erfolgt)

Der Unterzeichnete, Kapitän des Flugzeugs (Flugnummer .....)/Kapitän des Schiffs (Name .....), erklärt, dass die in Abschnitt IV genannten Tiere während des Flugs/der Reise von ..... in ..... (Ausfuhrland) nach ..... in der Europäischen Gemeinschaft an Bord des Flugzeugs/Schiffs verblieben sind und das Flugzeug/Schiff auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft außer in ..... (Flughäfen oder Häfen mit Zwischenstop auf dem Weg) an keinem anderen Ort gelandet ist/angelegt hat.

Ausgestellt in ....., am .....
(Ankunftshafen oder -flughafen) *(Tag der Ankunft)*

Siegel (5)

.....
(Unterschrift des Kapitäns) (5)

.....
(Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung des Unterzeichneten)

(5) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen."